STOCKMEIER Gruppe Verpflichtungserklärung

I. Verpflichtungen des Auftragnehmers

Präambel:

Es müssen alle nationalen und internationalen Bestimmungen und Gesetze eingehalten werden. Diese umfassen u.a. MiLoG, Gefahrgut- und Strassenverkehrs-Vorschriften, gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten, Sozialvorschriften und Abgaben, Gewichtsbeschränkungen und Verordnungen.

Für die durchgeführten Tätigkeiten besitzt der Auftragnehmer die entsprechende Betriebserlaubnis (Lizenz, Gewerbeanmeldung etc.).

1.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers, die ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere –aber nicht abschließend– umfasst:

- Entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens ab dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
- Entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung mindestens 2 Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Soweit diese Pflichten aufgrund einer Rechtsverordnung angepasst werden, gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung (MiLoAlfzV: Mindestlohnaufzeichnungsverordnung).
- Entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Soweit diese Pflichten aufgrund einer Rechtsverordnung angepasst werden, gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung (MiLoMeldV: Mindestlohnmeldeverordnung).

2.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem:

- Aufträge des Auftraggebers selbst durchzuführen. Soweit der Auftragnehmer für die Durchführung des Transportes seinerseits einen Nachunternehmer beauftragen will, bedarf diese Beauftragung des Nachunternehmers der vorherigen schriftlichen (Email ist ausreichend) Zustimmung des Auftraggebers. Der Nachunternehmer darf in keinem Fall weitere Nachunternehmer/Subunternehmer einsetzen. Im Falle der Erteilung einer Zustimmung verpflichtet sich der Auftragnehmer
- Nur solche weiteren Nachunternehmer einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen bezahlen.
- Nur solche weiteren Nachunternehmer einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, welche sich ihrerseits gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zur Einhaltung der in Ziff. 1 enthaltenen Vorgaben – oder inhaltsgleicher Vorgaben – verpflichtet haben.

3.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass Leiharbeitnehmer, die von ihm und/oder einem zulässigerweise eingesetzten Nachunternehmer im Rahmen der Tätigkeiten für den

Auftraggeber eingesetzt werden, von ihrem jeweiligen Arbeitgeber den Mindestlohn nach dem jeweils geltenden MiLoG erhalten. Der Auftragnehmer sichert zu, die von ihm im Rahmen der Tätigkeiten für den Auftraggeber eingesetzten Verleiher schriftlich zur Einhaltung der in Ziff. 1 enthaltenen Vorgaben - oder inhaltsgleicher Vorgaben – verpflichtet zu haben.

4.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit Unterlagen nachzuweisen, dass er und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer/Verleiher ihren Verpflichtungen gemäß dem jeweils geltenden MiLoG nachkommen (z. B. durch Einsichtnahme in anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten, Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür geleistete Vergütung).

II. Haftung/Freistellung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer und/oder ein vom Auftragnehmer eingesetzter Nachunternehmer/Verleiher gegen eine Regelung des MiLoG verstößt (dies gilt auch für Bußgelder, die auf Grund eines vorgenannten Verstoßes gegen den Auftraggeber, seine Organe und/oder Mitarbeiter verhängt werden, sowie für Gerichts- und Anwaltskosten). Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Grund einer Verletzung des MiLoG durch den Auftragnehmer oder durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer/Verleiher gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Diese Freistellung gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

III. Unterrichtungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über (mögliche) eigene Verstöße und über (mögliche) Verstöße von eingesetzten Nachunternehmern/Verleihern gegen das MiLoG schriftlich (E-Mail ist ausreichend) zu unterrichten (z. B. wenn Arbeitnehmer entsprechende Ansprüche geltend machen oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird).

IV. Fristlose Kündigung

Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers/Verleihers ist der Auftraggeber berechtigt, einzelne oder sämtliche Vertragsverhältnisse mit dem Auftragnehmer außerordentlich und fristlos zu kündigen.

V. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Verpflichtungserklärung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Verpflichtungserklärung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die so weit wie möglich dem entspricht, was der Auftraggeber nach Sinn und Zweck dieser Verpflichtungserklärung gewollt hätte, wenn er die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke gekannt hätte.